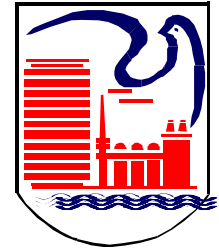


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 14. November 2025

Jahrgang 35 Nr. 33/2025


Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf der Grundlage der §§ 3, 24 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

Jede/Jeder Stadtverordnete erhält für die Anschaffung eines Notebooks, eines Tablets oder eines vergleichbaren Geräts eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlperiode in Höhe von 500,00 €. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein entsprechendes Gerät bereits durch das Land Brandenburg oder den Landkreis Oder- Spree gestellt oder finanziert wird.

Für den Fall der Annahme des Stadtverordnetenmandats erst während der laufenden Wahlperiode erhält die/der Stadtverordnete die Aufwandsentschädigung anteilig in Höhe von 100,00 € für jedes verbleibende vollständige Mandatsjahr.

Bei Verlust des Stadtverordnetenmandats vor Ende der Wahlperiode ist das ehemalige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet, die Aufwandsentschädigung anteilig in Höhe von 100,00 € für jedes nicht vollständig geleistete Mandatsjahr zurückzuzahlen.

Über die erhaltene Aufwandsentschädigung ist spätestens 3 Monate nach deren Auszahlung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind zurückzugeben. § 3 Absatz 4 der Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung der Stadt Eisenhüttenstadt bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 10. Nov. 2025



Frank Balzer
Bürgermeister